

## **Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung der Gewerbesteuer**

Die Gemeinde Muldestausee hat die Aufgabe, die Gewerbesteuer nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dazu müssen Ihre personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt und ausgewertet werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wo bzw. bei wem diese Daten erhoben werden und was mit diesen Daten passiert.

Sie sind auf der Grundlage des § 138 AO zur Anzeige über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit verpflichtet. Die Pflicht zur Auskunftserteilung ist darüber hinaus in § 93 AO geregelt. Das Unterlassen der Meldung oder der Beantwortung steuerlich bedeutsamer Anfragen kann als Steuerordnungswidrigkeit nach § 377 AO oder als Steuerhinterziehung nach § 370 AO geahndet werden.

### **1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Gemeinde Muldestausee  
Der Bürgermeister  
Neuwerk 3  
06774 Muldestausee  
Tel.: 03493 92995 0  
Fax: 03493 92995 96  
E-Mail: [info@gemeinde-muldestausee.de](mailto:info@gemeinde-muldestausee.de)

### **2. Beauftragte für den Datenschutz**

Gemeinde Muldestausee  
Datenschutzbeauftragte  
Neuwerk 3  
06774 Muldestausee  
Tel.: 03493 92955 13  
Fax: 03493 92995 96  
E-Mail: [datenschutz@gemeinde-muldestausee.de](mailto:datenschutz@gemeinde-muldestausee.de)

### **3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Gewerbesteuer gemäß § 85 AO gleichmäßig festsetzen und erheben zu können. Dazu übermitteln uns die zuständigen Finanzämter Daten zum Inhalt der Gewerbesteuermessbescheide, der Zerlegungsbescheide und weitere erforderliche Daten. Diese Angaben werden von uns im Gewerbesteuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren weiterverarbeitet. Weiterhin werden Ihre eigenen Angaben, Mitteilungen der Ordnungsämter und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet.

Die Speicherung erfolgt elektronisch in einer Steuerakte und im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte wird der Schriftverkehr und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Festsetzung der Gewerbesteuer und der steuerlichen Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschlag) sowie die Zahlungsdaten gespeichert.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, §§ 29b bis 31c und §§ 85, 93 und 111 AO, Gewerbesteuergesetz (GewStG), §§ 3 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 34 Bundesmeldegesetz (BMG).

### **4. Erhebung von personenbezogenen Daten und Datenkategorien**

Für die Erhebung und Festsetzung der Gewerbesteuer verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten bzw. Datenkategorien:

- Personenstammdaten
  - Vor- und Nachname des Inhabers
  - Geschlecht

- Geburtsdatum, -ort und -land
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)
- Unternehmensstammdaten
  - Firmenname, Gesellschaftsbezeichnung, Handelsregisternummer, o.ä.
  - Vor- und Nachname der vertretungsberechtigten Person, des/der Bevollmächtigten, des/der Geschäftsführers/in, des/der Gesellschafters/in
  - Anschrift der Betriebsstätte
  - Kommunikationsdaten der Betriebsstätte (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)
- fallspezifische Angaben
  - Steuernummer
  - Bankverbindung
  - Buchungs- oder Kassenzeichen
  - Gewerbesteuermessbetrag
  - Zerlegungsanteil am Gewerbesteuermessbetrag
  - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern und Vorauszahlungen

Bei der Grund- und Gewerbesteuer erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie über die Messbescheide und Zerlegungsmittelungen des zuständigen Finanzamts und verarbeiten diese weiter. Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten auch bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre SEPA-Lastschriftmandate, Steueranmeldungen, Mitteilungen und Anträge, oder auch bei Dritten (z.B. Bevollmächtigte, wie Steuerberater etc.), soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfrage bei Dritten erheben (z.B. Auskunftersuchen an die Nachlassgerichte bei der Ermittlung von Erben).

Auch im Beitreibungs- und Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei Dritten (z.B. bei Kreditinstituten oder Arbeitgebern) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, sozialen Medien, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

## **5. Empfänger und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Die personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung vorliegt.

Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich unter anderem im § 29c AO. Dieser besagt, dass die Daten weiterverarbeitet werden dürfen, wenn

- dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient
- die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen
- wenn offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde
- wenn sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Gemeinde Muldestausee erforderlich ist.

Die Anzeigen über die Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Gewerbebeanmeldungen) werden auf der Grundlage des § 138 AO an das zuständige Finanzamt weitergeleitet. Die Mitteilungen von Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträgen und Steuerbeträgen werden an die Finanzämter sowie an andere Kommunen zur dortigen Festsetzung von Abgaben, die an diese Daten anknüpfen, weitergeleitet.

Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

## **6. Dauer der Speicherung**

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erhebung der Grundsteuer verarbeitet werden, müssen so lange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen ergeben sich aus den §§ 169 bis 171 und 228 bis 232 AO und § 36 Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) sowie aus dem Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA).

Ihre personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 88a AO auch für die Verarbeitung in zukünftigen steuerlichen Verfahren gespeichert werden.

## **7. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen (Art. 21 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Muldestausee, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen**

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruhen, kann die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist stets zukunftswirksam.

## **9. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

### ***Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt***

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

Telefon: 0391 81803 0

freecall: 0800 9153190

Telefax: 0391 81803 33

E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de)

Weiterhin besteht für die Gewerbesteuer ein Beschwerderecht beim

### ***Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit***

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Husarenstraße 30, 53117 Bonn

Telefon: 0228 99 7799 0

Telefax: 0228 997799 5550

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)